



Gemeindeamt Natters

A-6161 Natters, Innsbrucker Straße 4

Niederschrift

über die
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Natters

am 13.09.2022

im Sitzungszimmer Gemeindeamt Natters

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

<u>Anwesend:</u>	Funktion	Name	Gemeinderatsliste
	Bürgermeister	Ing. Marco Untermarzone	GFN
	Vizebürgermeister	Veronika Seidl-König BA	DL
	Gemeindevorstand	Johannes Abentung	WIR
		DI Anna Koch	BL
	Gemeinderat	Johann Payr	WIR
		Wolfgang Kofler BEd BEd	DL
		Dietmar Lackner	DL
		Emanuel Straka	BGM PRINZ
		Dr. Heinz Lemmerer	BL
		MMag. ^a Dr. Claudia Paganini	GRÜNE
		Ing. Michael Pfurtscheller	GFN
		Michael Mayr	HEIM
	Ersatzgemeinderat	Daniela Oberacher als Ersatz für Andreas Mair	WIR
	Weitere Anwesende:	Zuhörer	

<u>Abwesend:</u>	entschuldigt:	Andreas Mair	WIR
	nicht entschuldigt:		

Vorsitzender: **Bgm. Ing. Marco Untermarzone**

Schriftführer: **Mag. Matthias Tanzer**

Die Einladung erfolgte am: 07.09.2022

Die Sitzung war:

- ☒ öffentlich
☐ nicht öffentlich

Die Sitzung war:

- ☒ beschlussfähig
☐ nicht beschlussfähig

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Niederschrift auf die Anführung von akademischen Graden und Berufstiteln der GemeinderätInnen verzichtet.

Tagesordnung

- Pkt. 1) Begrüßung
- Pkt. 2) Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortordnung, Beschlussfassung
- Pkt. 3) Bereinigung Sonderflächenwidmungen, Beschlussfassung
- Pkt. 4) Bebauungsplan Gst.Nr. 1868/5 KG. Natters (Serlesweg 7), Beschlussfassung
- Pkt. 5) Änderung des Flächenwidmungsplanes Gst.Nr. 1622/2 KG. Natters (Osteräcker 1),
Beschlussfassung
- Pkt. 6) Fahrplan zukünftiger Gemeindeprojekte
- Pkt. 7) Personalangelegenheiten
- Pkt. 8) Bericht des Bürgermeisters
- Pkt. 9) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Nachträglich aufgenommen:

- Pkt. 10) Bericht der Substanzverwalterin

Sitzungsverlauf

ad Pkt. 1) Begrüßung

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Ersatz GRin Daniela Oberacher wird vom Bürgermeister angelobt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters, den Tagesordnungspunkt „Pkt. 10) Bericht der Substanzverwalterin“ nachträglich in die Tagesordnung mitaufzunehmen.

Abstimmung: JA: 13, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters, den Tagesordnungspunkt „Pkt. 7) Personalangelegenheiten“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmung: JA: 13, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 2) Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortordnung, Beschlussfassung

Die Entwürfe der Kinderbetreuungsordnungen und eine Zusammenstellung der geänderten Preise wurden den Gemeinderäten übermittelt. Der Bürgermeister schildert noch einmal die Zusammensetzung der neuen Tarife. Diese waren bisher eigentlich nicht nachvollziehbar. Umso mehr Tage ein Kind in einer Einrichtung gemeldet war, umso günstiger war der Tarif. Die Staffelung war aber nicht linear und ohne System. Jetzt sind die Tarife linear ansteigend. Jeder Betreuungstag kostet gleich viel. Es wurden die Preise anderer Gemeinden zum Vergleich herangezogen. Im Ergebnis wurden die Tarife in Natters dann günstiger angesetzt. Daraus erfolgt eine Verringerung der Kosten bei weniger Betreuungstagen und eine geringfügige Steigerung bei mehr Betreuungstagen. Die Einnahmen der Gemeinde Natters bleiben ungefähr gleich. Ziel war also keine Preissteigerung, sondern die Schaffung von Klarheit bei den verschiedenen Tarifen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters, eine Kinderkrippenordnung in nachstehender Form (Beilage 1) zu erlassen und die Betreuungstarife wie darin aufgelistet anzupassen.

Abstimmung: JA: 13, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters, eine Kindergartenordnung in nachstehender Form (Beilage 2) zu erlassen und die Betreuungstarife wie darin aufgelistet anzupassen.

Abstimmung: JA: 13, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters, die Hortordnung in nachstehender Form (Beilage 3) abzuändern und die Betreuungstarife wie darin aufgelistet anzupassen.

Abstimmung: JA: 13, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 3) Bereinigung Sonderflächenwidmungen, Beschlussfassung

Mit der tirolweiten Umstellung des Flächenwidmungsplanverfahrens auf die digitale Abwicklung, wurden gewisse befristete Sonderflächenwidmungen nochmals verlängert. Drei dieser Sonderflächenwidmungen sind zwischenzeitlich ausgelaufen und müssen der Form halber per Beschluss rückgewidmet werden.

Es handelt sich um eine Erweiterung der Sonderflächenwidmung „Gasthaus“ am Natterer Boden, eine Sonderflächenwidmung „Kläranlage“ im Bereich unterhalb des LKH Natters und eine Sonderflächenwidmung „Parkplatz“ unterhalb des Lagerplatzes der Fa. Norbert Kofler. Keine der Sonderflächen ist widmungsgemäß bebaut bzw. genutzt und daher ist die Rückwidmung vorzunehmen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters, gemäß § 68 Abs. 3 iVm. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, idgF., den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 07.09.2022, mit der Planungsnummer 332-2022-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Natters im Bereich 1088/4 ,1736/2 und 739/3 KG 81122 Natters durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Natters vor:

Umwidmung

Grundstück 1088/4 KG 81122 Natters

rund 1343 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kläranlage
in
Freiland § 41

weiteres Grundstück 1088/8 KG 81122 Natters

rund 4 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kläranlage
in
Freiland § 41

weiteres Grundstück 1736/2 KG 81122 Natters

rund 483 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof
in
Wohngebiet § 41

weiteres Grundstück 1742 KG 81122 Natters

rund 2 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof
in
Freiland § 41

weiteres Grundstück 1743/1 KG 81122 Natters

rund 11 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof
in
Freiland § 41

weiteres Grundstück 2030 KG 81122 Natters

rund 3 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof
in
Freiland § 41

weiteres Grundstück 739/3 KG 81122 Natters

rund 4014 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Damit wird der rechtskonforme Zustand der gemäß § 43 (6) TROG 2022 abgelaufenen Sonderflächenwidmungen hergestellt.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: JA: 13, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 4) Bebauungsplan Gst.Nr. 1868/58 KG. Natters (Serlesweg 7), Beschlussfassung

Der Bebauungsplanentwurf wurde den Mitgliedern des Bauausschusses zur Durchsicht und Rückmeldung übermittelt, da kurzfristig keine Sitzung einberufen werden konnte. Der Raumplaner hat in seinem Erläuterungsbericht ausführlich Stellung zu den Festlegungen des Bebauungsplans genommen. Auch vom Bauausschuss wurden keine negativen Rückmeldungen geäußert.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters, den Entwurf des Bebauungsplans für den Planungsbereich „Serlesweg - Kansiz“ Gp. 1868/5 KG. Natters laut planlicher Darstellung von DI Andreas Falch, PROJ.NR. R22natt_53199; PLAN NR.: NATT-BP-KA-01 vom 08.09.2022, gemäß den Bestimmungen des § 64 Abs. 1 TROG 2022, LGBI. NR. 43/2022, durch vier Wochen hindurch, während der Amtsstunden im Gemeindeamt Natters zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss für den Bebauungsplan gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: JA: 13, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 5) Änderung des Flächenwidmungsplanes Gst.Nr. 1622/2 KG. Natters (Osteräcker1), Beschlussfassung

Die Liegenschaft „Osteräcker 1“ wurde verkauft und soll neu bebaut werden. Für ein Bauansuchen ist eine einheitliche Bauplatzwidmung erforderlich.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Natters, gemäß § 68 Abs. 3 iVm. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, idgF., den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 01.09.2022, mit der Planungsnummer 332-2022-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Natters im Bereich 1622/2 KG 81122 Natters durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Natters vor:

Umwidmung

Grundstück 1622/2 KG 81122 Natters

rund 88 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: JA: 13, NEIN: 0, ENTHALTUNG: 0

ad Pkt. 6) Fahrplan zukünftige Gemeindeprojekte

Die Budgetsitzungen der letzten Jahre haben sich immer eher schwierig gestaltet. Dieses Jahr soll der Vorgang zu Erstellung verbessert werden. Ein Großteil des Voranschlages ist durch Personalkosten, Zahlungen an Land und Bund, Darlehenstilgungen und anderer wiederkehrender Zahlungen festgelegt. Die Summe an „freien Mitteln“ für Projekte und Einmaliges liegen jährlich bei etwa € 500.000,-, womit Bauprojekte und Anschaffungen gedeckt werden können. Reichen diese Mittel und vorhandene Rücklagen nicht aus, kann ein Darlehen aufgenommen werden. Dieses wird jedoch nur für die Umsetzung eines größeren Vorhabens genehmigt, nicht zur Finanzierung des laufenden Betriebes. Durch die Darlehensaufnahme steigt allerdings auch in weiterer Folge der Verschuldungsgrad der Gemeinde. Ab einer gewissen Grenze wird dann kein Darlehen vom Land mehr genehmigt.

Es stehen einige Großvorhaben an bzw. werden immer gefordert, wie beispielsweise die Erstellung des LIS, die Ausarbeitung eines flächendeckenden Bebauungsplanes, die Erweiterung der Kinderbetreuung, die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges, die Errichtung eines Trinkwasserkraftwerkes, die Sanierung des Sportzentrums (Seestraße), die Aussiedlung des Fußballplatzes, die Sanierung von Turnhalle und Gemeindesaal usw. Es handelt sich hierbei nur um die Großprojekte. Viele „kleinere“ Anschaffung mit Kosten von einigen € 1.000 – € 100.000,- kommen natürlich laufend dazu. Da der finanzielle Spielraum der Gemeinde Natters begrenzt ist, sollte man sich einen kurz- und mittelfristigen Plan für die kommende(n) Gemeinderatsperiode(n) zurechtlegen und Prioritäten setzen.

Jede Gemeinderatsfraktion ist aufgefordert eine eigene Prioritätenliste zu erstellen, welche Vorhaben umgesetzt werden sollten. Diese Vorhaben sollte mit realistischen Kostenschätzungen beziffert werden. Die gesamten Vorschläge werden dann im Gemeindevorstand diskutiert und durchgearbeitet, um einen Plan für das kommende und die nächsten Jahre zu erstellen. Da immer wieder Unvorhergesehenes dazukommt, ist der Plan zeitweise anzupassen und zu aktualisieren.

Es erfolgt an dieser Stelle keine weitere Diskussion im Gemeinderat. Nach Vorliegen der Vorschläge aller einzelnen Listen, werden diese im Gemeindevorstand durchgearbeitet und im Weiteren im Gemeinderat diskutiert.

ad Pkt. 10) Bericht der Substanzverwalterin

Die Substanzverwalterin berichtet über die aktuelle Einnahmen-/Ausgabensituation der Gemeindegutsagrargemeinschaft. Für die Bewirtschaftung wurde ein Bewirtschaftungsübereinkommen von der Gemeinde mit der Agrargemeinschaft geschlossen. Da die Substanzverwalterin keinen Einblick in die Unterlagen der Agrargemeinschaft und der Holzerträge hat, lassen sich die tatsächlichen Einnahmen nur vermuten. Diese bleiben jedoch bei der Agrar und werden nicht an die Gemeinde weitergegeben. Die Einnahmen der GGAG decken die Ausgaben nicht. Das Bewirtschaftungsübereinkommen erscheint einseitig und unklar, zu Lasten der Gemeinde.

Zur Schaffung von Klarheit und Abklärung der Einnahmen durch den jährlichen Holzeinschlag, soll der Waldaufseher die entsprechenden Unterlagen der letzten Jahre liefern.

Es wird vorgebracht, dass für die Agrargemeinschaft auch Lasten für die Bewirtschaftung und Erhaltung trägt und somit durch das Bewirtschaftungsübereinkommen ein Gewinn für beide Seiten erzielt wurde.

Der Bürgermeister bedankt sich für die Präsentation und wird in den nächsten Tagen mit dem Waldaufseher Kontakt aufnehmen und abklären, wie man weiter vorgeht und welche Zahlen zu liefern sind.

ad Pkt. 7) Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Eine Niederschrift über den Diskussionsverlauf wird gesondert aufbewahrt.

ad Pkt. 8) Bericht des Bürgermeisters

- Europäische Mobilitätswoche: Ein Postwurf an alle Haushalte wurde bereits verschickt. Die Gemeinde Natters wird hier erstmals aktiv. Neben dem autofreien Tag wird es die Aktion „blühende Straßen“ von den Kinderbetreuungseinrichtungen geben. Gestartet wird in die Mobilitätswoche gemeinsam vom Gemeinderat am 16.09.2022 mit dem Fahrrad vor dem Gemeindeamt. Die Gemeinderäte sind nicht nur aufgefordert mitzumachen, sondern die Aktion auch zu bewerben und die Gemeindebürger zu animieren.
- Parkplatzsituation MPREIS: Vermehrt wurde wegen der Parkplatzüberwachung beim MPPreis angefragt. Während der Betriebszeiten ist die Parkzeit auf 1,5 Stunden beschränkt. Die Überwachung gibt es nicht nur in Natters, sondern wird seit 2021 schrittweise in ganz Tirol ausgeweitet. Auf Nachfrage bei der beauftragten Firma wurde mitgeteilt, dass man evtl. Ausnahmeregelungen für Veranstaltungen usw. finden kann, oder dass auch ein Teil des Parkplatzes von der Überwachung ausgenommen wird. Dies ist allerdings mit MPPreis direkt abzuklären.
- Rohrbruch Serlesweg: Es wurde ein Angebot für die Grabungsarbeiten von der Fa. Gruber aus Götzens eingeholt. Diese wurden jedoch noch nicht durchgeführt.
- Straßenbeleuchtung: Es gehen vermehrt Meldungen über nicht funktionierende Straßenbeleuchtung ein. Schuld sind zwei Kabelbrüche im Oberdorf und Magdalenenweg. Die Behebung dauert noch an. Durch die Ausgestaltung des Beleuchtungsnetzes funktionieren auch teilweise Straßenlaternen anderer Straßenzüge derzeit nicht.
- Terminvorschau:
 - 22.09.2022 Drohnenvorführung um 17.00 Uhr – Treffpunkt Gemeindehaus
 - 29.09.2022 Michaeli
 - 21.09.2022 Besprechung des Bürgermeisters mit der AEP wegen der Auftragsvergabe des LIS – der letzte Termin musste verschoben werden.
 - 14.09.2022 Besprechung des Bürgermeisters mit Vereinsobleuten wegen geplanter Vorhaben der Vereine in den nächsten Jahren und sonstiger Anliegen. Es soll auch die bessere Nutzung der neuen Gemeindehomepage durch die Vereine besprochen werden (Bewerbung von Veranstaltungen, Präsentation der Vereine usw.)
- Baubeginn NHT Lacknerkurve: Die Bauarbeiten starten nun. Die Unterlagen für die Ausschreibung der Wohnungsvergabe wurde noch nicht übermittelt. Sobald diese vorliegen, wird die Vergabe an die Gemeindebürger ausgeschrieben.
- Monatsmarkt: In Axams fand vor kurzem der erste Monatsmarkt statt, wo regionale Betriebe ihre Produkte angeboten haben. Dieser war sehr gut besucht und wurde von den BürgerInnen gut angenommen. Auch in Natters sollte man im kommenden Jahr versuchen so einen Markt zu etablieren, wenn auch nicht monatlich, sondern vorerst als einmaligen Versuch.

ad Pkt. 9) Anträge, Anfragen, Allfälliges

- GR Kofler: Angeblich gab es einen Vorfall mit einem Hundebiss am Spielplatz neben dem Altersheim. Man sollte den Zaun vielleicht wieder komplett schließen und auch ein Schild anbringen, dass Hunde nicht in den Spielplatz hineindürfen.
- GVin Koch: Die Neugestaltung des Dorfplatzes wird so schnell nicht erfolgen. Als kurzfristige Maßnahme könnte man zumindest eine Bank für die wartenden Busfahrgäste aufstellen.
- GR Lemmerer: Wie in vielen anderen Kommunen könnte man in der momentanen Phase der notwendigen Energieeinsparung auf die nächtliche Beleuchtung des Gemeindeamts verzichten. Die Einsparung ist zwar nicht groß, hätte aber symbolischen Charakter.
- GR Mayr: Die Feier zu Ehren von Pfarrer Tomas für seine 30-jährige Tätigkeit in Natters findet am 16.10.22 im Gemeindesaal statt.
- GR Pfurtscheller: Anlässlich des Schulstarts sollte man sich wieder einmal mit der Möglichkeit befassen, eine zusätzliche Fahrt der Stubaitalbahn zur Stoßzeit zwischen 07.00 und 07.30 Uhr anzubieten. Die Bahnen sind in dieser Zeit unzumutbar voll. *Hierzu gab es in der Vergangenheit bereits Gespräche mit den IVB. Angeblich wurde damals die Gesprächsbereitschaft signalisiert, sofern sich die Gemeinden Mutters und Natters finanziell einbringen. GR Lemmerer wird hierzu bei den IVB nachfragen, ob man hier eine Lösung finden könnte.*

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Kinderkrippenordnung

Gültig ab September 2022

§ 1

Gültigkeit

Diese Kinderkrippenordnung gilt für die öffentliche Kinderkrippe der Gemeinde Natters.

§ 2

Aufgaben

1. Kinderkrippengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten, sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.

§ 3

Aufnahmebedingungen

1. In die Kinderkrippe aufgenommen, werden alle Kinder ab dem 18. Lebensmonat mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Natters. Aufgenommen in die Kinderkrippe werden kann nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vorhandenen Gruppenräume und auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den Räumlichkeiten der Kinderkrippe möglich ist. Die Eingewöhnungen finden im September, Oktober und November, sowie im Jänner, Februar und März statt. Das Wohl des Kindes steht dabei immer im Vordergrund.
2. Können nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 lit. a) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKBBG) nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind, mit Verweis auf § 22 Abs. 4 TKBBG, der Reihe nach aufzunehmen:
 - a. Kinder, die die Kinderkrippe bereits besuchen,
 - b. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Natters,
 - c. Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind,
 - d. Kinder, deren Erziehungsberechtigte nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
 - e. Kinder, die nach ihrem Alter dem Kindergarteneintritt am nächsten stehen,
 - f. Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderkrippe bereits besucht.
3. Die Inklusion von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Für die Aufnahme in die Kinderkrippe ist eine schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig.

§ 4

Anmeldebedingungen

1. Die Anmeldung erfolgt durch Eigeninitiative der Eltern bei der Kinderkrippenleitung.
2. Die Krippenanmeldung erfolgt zum ausgeschriebenen Termin im Februar/März für das folgende Kinderbetreuungsjahr. Jede Anmeldung ist gültig bis zum Kindergarteneintritt und kann nur von den Erziehungsberechtigten widerrufen werden.

Sollte keine Änderung der Anmeldung für das folgende Semester erfolgen, verlängert sich die ursprüngliche Anmeldung automatisch.

3. Spätere Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze berücksichtigt werden.
4. Die Aufnahme nicht im Gemeindegebiet ansässiger Kinder erfolgt ausschließlich durch die Leitung, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.
5. Zur Einschreibung sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Arbeitsbestätigungen mit Zeitangaben der Erziehungsberechtigten mitzubringen.
6. Die Arbeitsbestätigungen der Erziehungsberechtigten müssen jedes Jahr erneut gebracht werden.
7. Alle Informationen, wie z.B. die Kinderkrippenordnung, Anmeldeformulare für die Nachmittagsbetreuung usw. finden Sie auf der Homepage der Kinderkrippe Natters www.kinderbetreuung-natters.at/.

§ 5

Gruppeneinteilung

1. Die Betreuung der Kinder erfolgt derzeit in zwei Gruppen. In diesen befinden sich Kinder ab dem 18. Lebensmonat.
2. Die Gruppen werden von einer pädagogischen Fachkraft und AssistentInnen betreut.
3. Die zulässige Kinderzahl pro Gruppe beträgt höchstens zwölf Kinder pro Tag.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Sollte der Gemeinderat Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen, so ist dies dem Aushang zu entnehmen.
2. Zulässige Schließtage:

- a. Samstage, Sonntage und die gesetzlichen Feiertage
- b. Weihnachtsferien sind vom 24.12 bis 31.12
- c. in den Osterferien ist die Kinderkrippe geschlossen
- d. im Sommer ist die Kinderkrippe vor Beginn des neuen Krippenjahres drei Wochen geschlossen (August/September)

Genaue Termine stehen in der KiKom-App oder sind der Homepage zu entnehmen.

3. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder bis 08:30 Uhr in die Kinderkrippe zu bringen, um die Orientierungsphase (Freispielzeit) optimal nützen zu können.
4. Abholzeiten je nach Anmeldezeitraum sind von
 - a. 11.00 - 11.30 Uhr (ohne Mittagessen)
 - b. 12.30 - 13.00 Uhr
 - c. 13.30 - 14.00 Uhr
5. Die Erziehungsberechtigten haben die vereinbarte Bring- und Abholzeit einzuhalten. Für häufiges unbegründetes Zuspätkommen beim Bringen oder Abholen, werden 10 EUR Personal- und Aufwandsentschädigung verrechnet.

§ 7

Ki-Kri Nachmittagsbetreuung

1. Die Zuständigkeit der alterserweiterten Nachmittagsbetreuung „Ki+Kri“ obliegt der Kinderkrippe.

2. Das Angebot der Nachmittagsbetreuung gibt es von Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr, für Kinder deren Erziehungsberechtigten berufstätig sind.
3. Voraussetzung für die Öffnung der alterserweiterten Nachmittagsbetreuung ist eine Anmeldezahl von mindestens drei Kindern.
4. Der Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung sind die Arbeitsbestätigungen mit Dienstzeiten der Erziehungsberechtigten beizulegen.
5. Die Nachmittagsbetreuung findet gemeinsam mit den Kindergartenkindern in den Räumlichkeiten der Kinderkrippe statt.

§ 8

Besuchsbedingungen

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder gepflegt und zweckmäßig gekleidet die Krippe besuchen. Das Kind wird bei der Abholung grundsätzlich nur dem/der Erziehungsberechtigten übergeben. Ausnahmen müssen schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ein in die Kinderkrippe aufgenommenes Kind die Kinderkrippe regelmäßig besucht. Sie haben die Leitung von jeder Verhinderung/Abwesenheit des Kindes über „KiKom“ zu benachrichtigen.
3. Erkrankungen und Unverträglichkeiten sind der Leitung unverzüglich bekannt zu geben. Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten, schließen einen Besuch für die Dauer der Krankheit aus. Bevor das Kind die Kinderkrippe wieder besucht, kann die Leitung eine ärztliche Bestätigung darüber, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist, verlangen.
4. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet die App „KiKom“ herunterzuladen und sich anzumelden, um alle Informationen und Nachrichten zu erhalten.
5. Aufenthaltsdauer:
Jedes Kind muss insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden.
6. Übergang Kinderkrippe- Kindergarten:
Kinder, die das dritte Lebensjahr bis zum Stichtag (31.08) vollenden, wechseln in den Kindergarten. Der Wechsel in den Kindergarten findet nach Beendigung des jeweiligen Krippenjahres statt. Der Kindergartenwechsel kann auch, je nach Platzkapazität, mit Semesterbeginn im September und Februar stattfinden.
Das Wohl des Kindes steht für unsere Bildungs- und Betreuungseinrichtung immer im Vordergrund.

§ 9

Ausschluss

1. Die Kinderkrippen-Erhalterin kann ein Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben waren, oder wenn die Voraussetzungen später nicht mehr erfüllt werden.
2. Die Kinderkrippen-Erhalterin kann ein Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet vorausgegangener schriftlicher Mahnung eine Ihnen nach § 8 obliegende Verpflichtung nicht erfüllen oder das von Kinderkrippen-Erhalterin verlangte Entgelt nach § 10 nicht rechtzeitig entrichten.

3. Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen der Kinderkrippe fern, so geht sein Platz verloren und kann neu vergeben werden. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche Entschuldigung vorliegt und der Platz bezahlt wird.

§ 10 Kinderkrippengebühren

1. Für den Besuch der Kinderkrippe werden Gebühren eingehoben, die durch Anschlag verlaublichbar werden. Diese Gebühren betragen derzeit:

a. **07.00 Uhr bis 11.30 Uhr**

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 27,00	€ 54,00	€ 81,00	€ 108,00	€ 135,00

b. **Verlängerung von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr**

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 9,00	€ 18,00	€ 27,00	€ 36,00	€ 45,00

c. **Verlängerung von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 6,00	€ 12,00	€ 18,00	€ 24,00	€ 30,00

d. **Alterserweiternde Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 16,00	€ 32,00	€ 48,00	€ 64,00	€ 80,00

(Tarifänderungen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten)

2. Der Essensbeitrag beträgt derzeit € 4,10 pro Mittagessen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw. Anmeldung, gemeinsam mit dem Monatsbeitrag.
3. Der Kinderkrippenbeitrag wird automatisch per SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto gegen Mitte des darauffolgenden Monats abgebogen.
4. Die Kinderkrippengebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten, gleichgültig ob der Kinderkrippenbesuch unterbrochen wurde oder nicht.

Natters, im September 2022

Hierauf bezieht sich der
Gemeinderatsbeschluss
vom 13.09.2022

Der Bürgermeister:

Die Kinderkrippenleitung:

(Ing. Marco Untermarzonner)

(Sarah Praxmarer)

angeschlagen am: 14.09.2022

abzunehmen am: 29.09.2022

abgenommen am:

Kindergartenordnung

Gültig ab September 2022

§ 1

Gültigkeit

Diese Kindergartenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Natters.

§ 2

Aufgaben

Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten, sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.

§ 3

Aufnahmebedingungen

5. In den Kindergarten aufgenommen, werden alle Kinder, die bis zum 31. August drei Jahre alt sind, mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Natters. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vorhandenen Gruppenräume und auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den Räumlichkeiten des Kindergartens möglich ist. Die Eingewöhnungen finden zu Beginn des Kindergartenjahres, im September statt. Sollte es der Platz zulassen, können auch zum Halbjahr Kinder aufgenommen werden. Das Wohl des Kindes steht dabei immer im Vordergrund.
6. Können nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 lit. a) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKBBG) nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind die Kinder, mit Verweis auf § 22 Abs. 4 TKBBG, der Reihe nach aufzunehmen:
 - a. Kinder, die den Kindergarten bereits besuchen,
 - b. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Natters,
 - c. Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind,
 - d. Kinder, deren Erziehungsberechtigte nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
 - e. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
 - f. Kinder, deren Geschwisterkind den Kindergarten bereits besucht.
 - g. Kinder, die bis zum Kindergarteneintritt die Kinderkrippe Natters besucht haben
7. Die Inklusion von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
8. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig.

§ 4

Anmeldebedingungen

8. Die Anmeldung erfolgt durch Eigeninitiative der Erziehungsberechtigte bei der Kindergartenleitung.
9. Die Kindergartenanmeldung erfolgt zum ausgeschriebenen Termin im Februar/März für das folgende Kinderbildungsjahr. Jede Anmeldung ist gültig bis zum Schuleintritt und

kann nur von den Erziehungsberechtigten widerrufen werden. Sollte keine Änderung der Anmeldung für das folgende Semester erfolgen, verlängert sich die ursprüngliche Anmeldung automatisch.

10. Spätere Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze berücksichtigt werden.
11. Die Aufnahme nicht im Gemeindegebiet ansässiger Kinder erfolgt ausschließlich durch die Leitung, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.
12. Zur Einschreibung sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Arbeitsbestätigungen mit Zeitangaben der Erziehungsberechtigten mitzubringen.
13. Die Arbeitsbestätigungen der Erziehungsberechtigten müssen jedes Jahr erneut gebracht werden.
14. Alle Informationen, wie z.B. die Kindergartenordnung, Anmeldeformulare für die Nachmittagsbetreuung usw. finden Sie auf der Homepage Kindergarten Natters www.kindergarten-natters.at.

§ 5

Gruppeneinteilung

4. Die Betreuung der Kinder erfolgt derzeit in drei Gruppen. In diesen befinden sich Kinder ab dem 3. Lebensjahr.
5. Die Gruppen werden von einer pädagogischen Fachkraft und AssistentInnen betreut.
6. Die zulässige Kinderzahl pro Gruppe beträgt höchstens 20 Kinder.

§ 6

Öffnungszeiten

6. Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Sollte der Gemeinderat Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen, so ist dies dem Aushang zu entnehmen.
7. Zulässige Schließtage:
 - a. Samstage, Sonntage und die gesetzlichen Feiertage
 - b. Weihnachtsferien sind vom 24.12 bis 31.12
 - c. in den Osterferien ist der Kindergarten geschlossen
 - d. im Sommer ist der Kindergarten drei Wochen vor Beginn des neuen Kindergartenjahres geschlossen (August/September)Genaue Termine stehen in der KiKom-App oder sind der Homepage zu entnehmen.
8. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder bis 08:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen, um die Orientierungsphase (Freispielzeit) optimal nützen zu können.
9. Abholzeiten je nach Anmeldezeitraum sind
 - a. von 11.30 - 13.00 Uhr (ohne Mittagessen) und
 - b. von 13.00 Uhr - 14.00 Uhr (mit Mittagessen).
10. Die Erziehungsberechtigten haben die vereinbarte Bring- und Abholzeit einzuhalten.
 - a. Für häufiges unbegründetes Zuspätkommen beim Bringen oder Abholen, werden € 10,- Personal- und Aufwandsentschädigung verrechnet.

§ 7

Ferienbetreuung

1. Der Ferienkalender ist auf der Homepage und in der KiKom-App zu entnehmen. Außerdem wird er beim ersten Elternabend des Kindergartenjahres an alle anwesenden Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
2. Herbstferien (27. Okt bis 31. Okt), Weihnachtsferien (2. Jän bis 5. Jän) und Semesterferien (zweite Februarwoche)
 - a. Besteht ein Betreuungsbedarf während der Herbstferien, Weihnachtsferien oder Semesterferien, so ist dies mindestens zwei Wochen vorher in der KiKom-App einzutragen. Eine Erinnerung und eine Eintragsfrist werden an alle Erziehungsberechtigten verschickt. Je nach Anmeldungen werden entsprechend viele Gruppen für diesen Zeitraum geöffnet. Eine Zusammenlegung der Gruppen ist daher möglich.
3. Sommerkindergarten
 - a. Für berufstätige Erziehungsberechtigte bietet die Gemeinde Natters eine sechswöchige Betreuung in den Sommerferien an.
 - b. Die Anmeldung für die Sommerferienbetreuung ist bis spätestens Ende Mai im Kindergarten abzugeben
 - c. Der Anmeldung für die Sommerbetreuung sind die Arbeitsbestätigungen mit Dienstzeiten der Erziehungsberechtigten beizulegen.
 - d. Je nach Anzahl der Anmeldungen werden entsprechend viele Gruppen für die Sommerbetreuung geöffnet.
Eine Zusammenlegung der Gruppen ist daher möglich.

§ 8

Ki+Kri Nachmittagsbetreuung

6. Die Zuständigkeit der alterserweiterten Nachmittagsbetreuung „Ki+Kri“ obliegt der Kinderkrippe.
7. Das Angebot der alterserweiterten Nachmittagsbetreuung gibt es von Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr, für Kinder deren Erziehungsberechtigten berufstätig sind.
8. Voraussetzung für die Öffnung der alterserweiterten Nachmittagsbetreuung „Ki+Kri“ ist eine Anmeldezahl von mindestens drei Kindern.
9. Der Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung sind die Arbeitsbestätigungen mit Dienstzeiten der Erziehungsberechtigten beizulegen.
10. Die Nachmittagsbetreuung findet gemeinsam mit den Krippenkindern in den Räumlichkeiten der Kinderkrippe statt.

§ 9

Besuchsbedingungen

7. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder gepflegt und zweckmäßig gekleidet den Kindergarten besuchen. Das Kind wird bei der Abholung grundsätzlich nur dem/der Erziehungsberechtigten übergeben. Ausnahmen müssen schriftlich bekannt gegeben werden.
8. Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ein in den Kindergarten aufgenommenes Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Leitung von jeder Verhinderung/Abwesenheit des Kindes über „KiKom“ schriftlich zu benachrichtigen.

9. Erkrankungen und Unverträglichkeiten sind der Leitung unverzüglich bekannt zu geben. Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten, schließen einen Besuch für die Dauer der Krankheit aus. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, kann die Leitung eine ärztliche Bestätigung darüber, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist, verlangen.
10. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet die App „KiKom“ herunterzuladen und sich anzumelden, um alle Informationen und Nachrichten der Einrichtung zu erhalten.
11. Aufenthaltsdauer:
Jedes Kind muss insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden.
12. Übergang von Kindergarten in die Volksschule:
Kinder, die das sechste Lebensjahr bis zum Stichtag (31.08) vollenden, wechseln im September in die Volksschule. Die Aufnahme erfolgt über die Volksschule. Sollten Erziehungsberechtigte aufgrund fehlender Schulreife ihres Kindes den Kindergartenbesuch verlängern, so ist dies mit der Leitung des Kindergartens und der Direktorin der Volksschule zu besprechen. Das Wohl des Kindes steht für unsere Bildungs- und Betreuungseinrichtung immer im Vordergrund.

§ 10

Kindergartenpflicht

1. Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Kindergartenjahres das fünfte Lebensjahr vollenden und im Folgejahr schulpflichtig werden, sind verpflichtet eine Kindergartengruppe zu besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre besuchspflichtigen Kinder gemäß §26 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKBBG) im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche den Kindergarten besuchen.
3. Sollte die Kindergartenpflicht im oben genannten Ausmaß nicht erfüllt werden können, ist sofort Kontakt mit der Kindergartenleitung aufzunehmen.
4. Besuchspflichtige Kinder dürfen dem Kindergarten nur mit gerechtfertigter Verhinderung fernbleiben:
 - a. Fernbleiben aufgrund einer Erkrankung des Kindes
 - b. Urlaub im Ausmaß von höchstens drei Wochen innerhalb des Kindergartenjahres
 - c. Außergewöhnliche Ereignisse (in Absprache mit der Kindergartenleitung)

§ 11

Ausschluss

4. Die Erhalterin des Kindergartens kann ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben waren, oder wenn die Voraussetzungen später nicht mehr erfüllt werden.
5. Die Erhalterin kann ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet vorausgegangener schriftlicher Mahnung eine Ihnen nach § 9 obliegende Verpflichtung nicht erfüllen oder das von der Erhalterin verlangte Entgelt nach § 12 nicht rechtzeitig entrichten.

6. Bleibt ein Kind unentschuldigt über zwei Wochen vom Kindergarten fern, so geht sein Platz verloren und kann neu vergeben werden. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche Entschuldigung vorliegt und der Platz bezahlt wird.

§ 12

Kindergartengebühren

5. Für den Besuch des Kindergartens werden Gebühren eingehoben, die durch Anschlag verlautbart werden. Diese Gebühren betragen derzeit:

e. **7.00 bis 13.00 Uhr**

- 3 bis 4 jährige Kinder: € 45,- monatlich – für das 2. Kind ermäßigter Tarif von € 25,-
- 4 bis 5 jährige und 5 bis 6 jährige Kinder: Das Land Tirol und der Bund übernehmen die Kosten für den Kindergartenbeitrag.
- Sommerkindergarten ist für alle Kinder kostenpflichtig: € 15,- pro Woche

f. **Verlängerung von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 8,00	€ 16,00	€ 24,00	€ 32,00	€ 40,00

g. **Alterserweiterte Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 16,00	€ 32,00	€ 48,00	€ 64,00	€ 80,00

Preis pro Monat und ohne Mittagessen berechnet; *(Tarifänderungen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten)*

6. Der Essensbeitrag beträgt derzeit € 4,30 pro Mittagessen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw. Anmeldung, gemeinsam mit dem Monatsbeitrag.
7. Der Kindergartenbeitrag wird automatisch per SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto gegen Mitte des darauffolgenden Monats abgezogen.
8. Die Kindergartengebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten, gleichgültig ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht.

Natters, im September 2022

Hierauf bezieht sich der
Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2022

Der Bürgermeister

Die Kindergartenleitung:

(Ing. Marco Untermarzoner)

(Carolina Markt)

angeschlagen am: 14.09.2022
abzunehmen am: 29.09.2022
abgenommen am:

Hortordnung

(gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2022)

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Natters betreibt einen Schülerhort. Der Schülerhort ist im Mehrzweckgebäude Bahnhofstraße 11 in eigenen Räumlichkeiten untergebracht.
- (2) Im Hort werden schulpflichtige Kinder der Gemeinde Natters aufgenommen.
- (3) Bei Platzmangel werden die Hortplätze nach Dringlichkeit (Berufstätigkeit der Eltern) vergeben. Erforderlichenfalls wird eine Arbeitsbestätigung der Eltern eingefordert.
- (4) Die Erhalterin kann im Einvernehmen mit der Hortleitung ein Kind vom Weiterbesuch des Hortes ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten. Als weiterer Ausschlussgrund gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung eine ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllen bzw. eine nachhaltige Störung des Betriebes des Hortes zu befürchten ist, oder aufgrund eines Gutachtens von Fachkräften eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist.

2. Öffnungszeiten:

(1) Tagesöffnungszeit:

- (a) Mo-Fr: 11.30 – 17.00 Uhr; außerhalb der in der Volksschule Natters geltenden Ferien und sonstigen Schulferien oder für schulfrei erklärten Tagen.
- (b) 7.45 – 14.30 Uhr in den der Volksschule Natters geltenden Ferien und sonstigen schulfreien oder für schulfrei erklärten Tagen.

(2) Wochenöffnungszeit:

Der Hort ist von Montag bis Freitag geöffnet. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist der Hort geschlossen.

(3) Jahresöffnungszeit:

Der Hort ist **mit Ausnahme der nachstehend angeführten Zeiten** während des gesamten Kinderbetreuungsjahres geöffnet:

- 26. Oktober – Nationalfeiertag
- 08. Dezember – Mariä Empfängnis
- Weihnachtsferien (1 Woche)
- Osterferien (1 Woche)
- 01. Mai – Staatsfeiertag
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstferien
- Fronleichnam

- Sommerferien (3 Wochen)

- (4) Die Ferienzeiten, bzw. wann der Hort geschlossen bleibt, sind dem Informationsblatt „Ferienöffnungszeiten“ zu entnehmen.
- (5) In den der Volksschule Natters geltenden Ferien und sonstigen Schulferien, oder für schulfrei erklärten Tagen wird der Hort erst ab 3 gemeldeten Kindern geöffnet.
- (6) Zeiten, Anmeldefristen und Preise für die Sommerbetreuung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abholzeiten

Kinder dürfen, ausgenommen in begründeten Ausnahmefällen, nur zu folgenden Zeiten abgeholt werden:

- a) zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr
- b) zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben der Hortleitung unverzüglich zu melden, wenn eine verspätete Abholung zu erwarten ist und auch den Grund für diese Verspätung zu nennen.
- (2) Es ist möglich, dass die Kinder zwischen den Abholzeiten selbständig in die Garderobe gehen und anschließend von den Erziehungsberechtigten am Schultor abgeholt werden. Dies ist aber nur mit vorhergehender schriftlicher Information durch die Erziehungsberechtigten möglich!
- (3) Außerhalb der Abholzeiten ist es den Erziehungsberechtigten nicht möglich, ihre Kinder direkt im Hort abzuholen!

4. Verpflegung

- (1) Im Hort wird eine kostenpflichtige Verpflegung in Form eines täglichen Mittagssessens angeboten.
- (2) Die Verpflegung muss vom Hort/Kindergarten Natters wöchentlich bestellt werden. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, keine Verpflegung eingenommen werden, muss diese bis spätestens 12 Uhr des Vortages schriftlich (per e-mail oder ein in der Schule abgegebener Zettel) beim Hort abgemeldet werden. Nicht oder verspätet abgemeldete Verpflegung wird verrechnet.

5. Hausaufgaben

- (1) Hausaufgaben werden im Hort erst ab 14.00 Uhr erledigt!
Die Hausaufgaben werden vom Hortteam kontrolliert, aber nicht korrigiert.

- (2) Wenn ein Kind die Hausübung vor 14.00 Uhr erledigen will, ist dies möglich, aber die Hausübungen werden erst ab 14 Uhr kontrolliert!

6. Anmeldung und Abmeldung

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen sind nur schriftlich per Anmeldeformular möglich.
- (2) Die Anmeldung hat schriftlich bis spätestens zwei Wochen nach Schulbeginn zu erfolgen.
- (3) Anmeldungen sind verbindlich! Bei Nichterscheinen wird sowohl das Essen als auch der Monatspreis normal verrechnet.
- (4) Anmeldungen für eine Betreuung während der Ferien oder an sonstigen schulfrei erklärten Tagen müssen mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (5) In der Anmeldung sind die voraussichtliche Dauer des Besuches des Hortes und die voraussichtliche Zahl der wöchentlichen Besuchstage bekannt zu geben.
- (6) Anmeldungen können laufend auch während des Schuljahres, Abmeldungen immer nur zum Ende eines Monats erfolgen.
- (7) Ummeldungen können nur monatsweise erfolgen und sind der Hortleitung schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Hort übermittelt im Auftrag der Gemeinde Natters monatlich die Rechnung für den Hortbesuch an die Erziehungsberechtigten.

7. Verhaltensregeln

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben mit der schriftlichen Anmeldung zum Hort bekannt zu geben, ob ihr Kind den Hort nach Betreuungsschluss (je nach Variante um 14.00 Uhr oder um 17.00 Uhr) auf ihre Verantwortung selbständig verlassen darf, oder ob und von wem ihr Kind abgeholt wird.
- (2) Der Weg von der Schule zum Hort und umgekehrt fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben Sorge zu tragen, dass sich ihre Kinder im Hort in angemessener Weise verhalten.
- (4) Im Hort haben die Kinder Hausschuhe zu tragen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf vollständige Erledigung der Hausübung.
- (6) Bei Nachmittagsunterricht werden die Kinder von den MitarbeiterInnen des Hortes rechtzeitig zum Unterricht geschickt. Es ist die Hortleitung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ob das Kind nach dem Unterricht selbständig nach Hause gehen darf, oder ob es in den Hort zurückkommen soll.

- (1) Mobiltelefone dürfen im Rahmen des Hortbetriebes nicht verwendet werden und sind daher ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren.

8. Erkrankung des Kindes

- (1) Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Hortes ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen und Lausbefall! Sämtliche Infektionskrankheiten sind der Hortleitung unverzüglich zu melden!
- (2) Das Verabreichen von Medikamenten durch Bedienstete des Schülerhortes ist nicht möglich.
- (3) Des Weiteren ist es auch im Hort zu melden, wenn das Kind, und wie lange das Kind (voraussichtlich) krank ist.

9. Entgelt für die Kinderbetreuung, sonstige Entgelte

- (1) Das Entgelt für den Hortbesuch und jener für die dort verabreichte Verpflegung werden mit Beschluss des Gemeinderates festgelegt.
- (2) Das Entgelt für den Hortbesuch beträgt unabhängig vom tatsächlichen Hortbesuch:

Normalbetreuung:

Anzahl der Betreuungstage pro Woche	Monatstarif für Betreuung bis 14.00 Uhr (Variante A)	Monatstarif für Betreuung bis 17.00 Uhr (Variante B)
1 Tag	€ 13,00	€ 26,00
2 Tage	€ 26,00	€ 52,00
3 Tage	€ 39,00	€ 78,00
4 Tage	€ 52,00	€ 104,00
5 Tage	€ 65,00	€ 130,00

Ferien- und Sommerbetreuung:

Anzahl der Betreuungstage pro Woche	Wochentarif für Betreuung von 07.45 bis 13.00 Uhr (Variante A)	Wochentarif für Betreuung von 07.45 bis 14.30 Uhr (Variante B)
1 Tag	€ 7,00	€ 9,00
2 Tage	€ 14,00	€ 18,00
3 Tage	€ 21,00	€ 27,00
4 Tage	€ 28,00	€ 36,00
5 Tage	€ 35,00	€ 45,00

- (3) Bei beiden Varianten werden zusätzlich € 5,20 pro Mittagessen verrechnet. Die Teilnahme der Kinder am Mittagstisch ist für alle angemeldeten Tage der Normalbetreuung verbindlich!

Auch Essen die nicht (rechtzeitig) abgemeldet wurden, sind zu bezahlen.

- (4) Darüber hinaus kann der Hort Natters von den Eltern auch sonstige Entgelte, insbesondere für eine allfällige Verpflegung der Kinder, Materialbeiträge, oder die Inanspruchnahme von Spezialangeboten, verlangen.
- (5) Der Betreuungsbeitrag ist auf die Dauer des Hortbesuches ungeachtet einer eventuellen Erkrankung oder eines sonstigen Fernbleiben des Kindes zu bezahlen. Ebenso werden hortfreie Tage nicht in Abzug gebracht.
- (6) Wird ein Kind während des Jahres aufgenommen, ist der Hortbeitrag ab dem Beginn des Monats ohne Kürzung zu leisten, in dem das Kind in den Hort aufgenommen wurde.
- (7) Das Entgelt für den Hortbesuch und die Verpflegung werden monatlich im Nachhinein abgerechnet.
- (8) Es ist möglich, das Kind, sofern es an einem bestimmten Tag bis 14.00 Uhr angemeldet ist, bis 17.00 Uhr einmalig nach zu melden. Hierbei fallen Kosten von € 6,00 an.
- (9) Wird ein Hortkind, das an einem Tag nicht angemeldet ist, dennoch für einen Tag (sofern Platz ist) für einen Tag (Ausnahme) angemeldet, so kostet dies bis 14.00 Uhr 4,00 €, bis 17:00 Uhr € 10,00. Das Essen wird zusätzlich verrechnet.
- (10) Die Abrechnung der Betreuungszeiten im Sommer erfolgt separat.

10. Inkrafttreten

Gegenständliche Hortordnung tritt mit 12.09.2022 in Kraft.

Natters, im September 2022

Hierauf bezieht sich der
Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2022

Der Bürgermeister:

(Ing. Marco Untermarzoner)

angeschlagen am: 14.09.2022

abzunehmen am: 29.09.2022

abgenommen am: